

## **Geschäfts- und Mietbedingungen der Schwenk Arbeitsbühnen GmbH** - Stand Januar 2006-

### **I. Gültigkeit**

1. Sie mieten von Schwenk zu folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist anders lautenden Bedingungen wird widersprochen. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nicht auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

2. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Mieter i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

### **II. Abschluss des Mietvertrages**

1. Mit der Bestellung erklärt sowohl der Unternehmer als auch der Verbraucher verbindlich, einen Mietvertrag mit Schwenk abschließen zu wollen.

2. Geht die Bestellung des Verbrauchers per Telefon, Fax oder auf elektronischem Wege bei uns ein, so bestätigt Schwenk den Eingang der Bestellung unverzüglich schriftlich. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

3. Sofern der Verbraucher auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Mieter auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

### **III. Allgemeine Einsatzbedingungen**

1. Schwenk verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit Ihnen, dem Mieter, ein technisch einwandfreies Gerät zu überlassen.

1.1 Persönliche Schutzausrüstungen sind, innerhalb der gesetzlichen Vorschriften, vom Mieter zu erbringen.

2. Schwenk ist berechtigt, Ihnen andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese Ihren Anforderungen entsprechen und die Änderung für Sie zumutbar ist. Um Ihren Einsatzanforderungen zu entsprechen und Fehlbestellungen zu vermeiden, stellt Schwenk auf Wunsch für die Geräte Arbeitsdiagramme und Technische Daten zur Verfügung. Der Schwenk-Berater ist auf Ihre Anfrage bemüht, eine für Ihren Einsatz nach den von ihnen genannten Anforderungen geeignete Arbeitsbühne aus dem Schwenk-Gesamtprogramm zu empfehlen. Sollte die empfohlene Arbeitsbühne für Ihren Einsatz dennoch nicht geeignet sein, ist Schwenk berechtigt, eine andere Arbeitsbühne zu den für diese andere Arbeitsbühne geltenden Miettarifen aus dem Schwenk-Gesamtprogramm zu empfehlen. Weitergehende Ansprüche aus einer unzureichenden Erstepfählung sind ausgeschlossen. Sollte auch die zweite empfohlene Arbeitsbühne nicht geeignet sein, kann Schadenersatz nur unter den Beschränkungen der Ziffer VII. 1 bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Sie stehen dafür ein, dass die dem Schwenk-Berater gemachten Angaben zum Einsatz und den Umständen des Einsatzes der Arbeitsbühne vollständig und wahrheitsgemäß sind. Bei schwierigen Einsätzen empfiehlt Schwenk, den Schwenk-Berater zu einer Ortsbesichtigung anzufordern. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, tragen Sie daher die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsbühne für den von ihnen vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

3. Bei Fehlbestellungen von Geräten durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, nicht ausreichende seitlicher Reichweite, usw., die nicht auf das Verschulden Schwenks zurückzuführen sind, ist Schwenk berechtigt, Ihnen die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die volle ausgefallene Mietzeit zu berechnen.

4. Sie als Mieter haften allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abspermaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte in bezug auf Bodenverhältnisse und Umwelt. Der Mieter ist verpflichtet, Schwenk auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen von Straßenaubauwerken usw. aufzufordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren. Wartezeiten oder Behinderungen bei der Lieferung oder Abholung, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Schwenk-Geräte dürfen nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen und ähnlichem nicht zugelassen. Solche Arbeiten sind deshalb untersagt.

6. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muss zu dem gemeinsam vereinbarten und durch Schwenk bestätigten Termin erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.

7. Schwenk behält sich vor, frei gemeldete Arbeitsbühnen, innerhalb gesetzlicher Feiertage oder an Wochenenden, nach Absprache mit dem Mieter, anderweitig zu vermieten.

### **IV. Einsatzbedingungen mit Bedienungsfachpersonal**

1. Schwenk stellt mit der Arbeitsbühne einen geschulten Schwenk-Bedienungsfachmann zur Verfügung. Geräte, die Sie mit Schwenk-Fachpersonal gemietet haben, dürfen ausschließlich von diesen bedient werden. Soweit die fachgerechte Bedienung des Gerätes dieses zulässt, können Sie das Schwenk-Fachpersonal zu Handreichungen, die Sie im vollen Umfang verantworten, heranziehen.

2. Im Miettarif sind Kosten für das Schwenk-Bedienungsfachpersonal enthalten. Betriebsstoffe gehen generell zu Lasten des Mieters. Die An- und Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof zum Einsatzort wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zum vereinbarten Miettarif bzw. zu vereinbarten Pauschalsätzen abgerechnet. Sämtliche Aufwendungen verstehen sich zusätzlich der zur Zeit der Rechnungslegung gültige gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abrechnungsgrundlage sind die vom Mieter oder seinem Bevollmächtigten gegenzeichnenden Auftragspapiere und die jeweils gültigen Miettarife.

### **V. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer**

1. Bei Übergabe der Selbstfahrergärte weist Schwenk eine oder mehrere von Ihnen beauftragte Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die vom Gesetzgeber auferlegten Bedingungen erfüllen, in die Handhabung der Geräte ein.

2. Den von Ihnen beauftragten Personen werden bei Übergabe die betriebsrelevanten Unterlagen, sowie gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen

erläutert und zugänglich gemacht. Sie verpflichten sich, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so haften Sie für alle daraus entstehenden Schäden, auch ohne Verschulden.

3. Nur von Schwenk eingewiesene Personen, welche die Einweisung gem. der Unfallverhütungsvorschrift schriftlich bestätigt haben, sind zum Bedienen des Gerätes berechtigt. Sie als Mieter sichern zu, dass diese Personen während des gesamten Zeitraums der Nutzung von Kfz-Verbundenen Arbeitsbühnen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind, die sie zum Führen des Fahrzeugs berechtigen. Schwenk kann jederzeit verlangen, dass Sie das Bestehen der Fahrerlaubnis nachweisen, und eine Kopie der gültigen Fahrerlaubnis erstellen. Sie haften Schwenk für jeden Schaden, der Schwenk dadurch entsteht, dass die Personen nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Regressansprüche der Versicherung gegenüber Schwenk oder falls die Versicherung den Versicherungsschutz ablehnt, weil die Personen nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.

4. Ohne schriftliche Zustimmung von Schwenk ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht zulässig.

5. Sollten Sie während des Einsatzes der Arbeitsbühne einen Defekt oder Undichtigkeiten im System feststellen oder vermuten, so sind Sie verpflichtet das Gerät sofort stillzulegen und Schwenk unverzüglich zu benachrichtigen. Schwenk ist verpflichtet, gemeldete Schäden innerhalb kürzester Zeit, nach technischer und organisatorischer Möglichkeiten, zu beheben.

6. Sie überprüfen täglich den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie und werden diese gegebenenfalls auf Ihre Kosten auffüllen. Deshalb haften Sie für alle Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind.

7. Bei Beschädigungen oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (abdecken bei Spritz-, Maler, Schweißarbeiten etc.), tragen Sie die Reparatur- und Reinigungskosten. Als Rechnungsgrundlage gelten die jeweils gültigen Schwenk-Preislisten. Darüber hinaus tragen Sie, soweit nachweisbar, den Schaden aus Mietausfall während der Instandsetzungszeit.

8. Sie mieten und bezahlen die Schwenk-Arbeitsbühne vom Zeitpunkt der Abfahrt des Gerätes vom jeweiligen Schwenk-Stützpunkt bis zur Rückkehr dorthin.

9. Bei Selbstfahrgeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Diese werden in Verbindung mit einer Tankservicepauschale jeweils gesondert berechnet. Er versteht sich zusätzlich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer von 9 Stunden, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 5 Tagen (Montag – Freitag). Falls Sie einen Zwei- oder Dreischichtbetrieb wünschen, oder die obigen Arbeitszeiten anderweitig überschreiten wollen, bedarf dies gesonderter Vereinbarungen unter schriftlicher Zusage von Schwenk. Abrechnungsgrundlage sind die jeweils gültigen Miettarife.

10. Ausfallzeiten des Gerätes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, berechnen Sie nicht zur Mietpreisminderung.

### **VI. Fristen und Termine**

1. Terminvereinbarungen stehen ausnahmslos unter der aufschiebenden Bedingung, dass Gerät und Personal rechtzeitig betriebs- und arbeitsbereit sowie ordnungsgemäß vom Vormieter zurückgegeben sind.

2. Kann die Arbeitsbühne durch einen Umstand nicht pünktlich eingesetzt werden, der nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf seitens Schwenks zurückzuführen ist, sind Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsbühne trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt und der Ausfall nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Schwenk beruht.

3. Wünschen Sie eine Verkürzung oder Verlängerung der Mietzeit, so bedarf diese Vertragsänderung der Zustimmung des Vermieters. Eine solche Vertragsänderung führt zu Preis Anpassungen ab dem Tag des bekannt werden der Änderung des Mietvertrags bei Schwenk, welche in schriftlicher Form erfolgen muss.

4. Stand- bzw. Freimeldetage innerhalb eines vertraglich geregeltem Mietzeitraumes, werden mit 50% des vereinbarten Tagessatzes berechnet. Die Maschinenversicherung wird zu 100% berechnet. Standtage müssen am Vortag, bis spätestens 13.00 Uhr, schriftlich angemeldet werden.

### **VII. Gewährleistung, Haftung und Versicherungschutz**

1. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Übergabe der Arbeitsbühne gegenüber Schwenk schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige ist der Zugang bei Schwenk. Bei fruchtlosem Ablauf der Anzeigefrist stehen dem Mieter wegen der nicht angezeigten offensichtlichen Mängel weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche zu. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Soweit sich aus den §§ 377, 378 HGB oder aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen weitergehende Obliegenheiten oder Verpflichtungen für den Mieter ergeben, sind diese maßgeblich.

2. Schwenk haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht werden, sofern Schwenk nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sie als Mieter übernehmen die Gewähr, dass die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietfahrzeugs möglich machen. Für Schäden, die von nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrergaräten mit dem Gerät Dritten zugeführt werden, haftet der Mieter. Sie stellen uns insoweit frei.

3. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen Schwenk, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei grob fahrlässigem Verschulden von Schwenk grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des wesentlichen Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorausschaubaren Schadens. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Schwenk oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Schwenk beruhen.

4. Gemäß den jeweils geltenden Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) sind zulassungspflichtige Schwenk-Kraftfahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit 50 Mio. € Deckung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert; bei Personenschäden jedoch höchstens 8 Mio. € je geschädigter Person.

5. Neben der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zulassungspflichtige Schwenk-Kraftfahrzeuge im Rahmen einer Kaskoversicherung gegen Schäden aus Brand, Explosion, Entwendung, elementaren Ereignissen sowie bei Glas- und Wildschäden mit einer Selbstbeteiligung von 1.500 € versichert.

6. Bei Unfällen haften der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden an Gerät sowie für den Schaden aus dem Ausfall des Fahrzeuges. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so tritt Schwenk gegen Bezahlung des Schadens seine Ansprüche gegen den Dritten, einschließlich evtl. Ansprüche aus StVG, an den Mieter ab. Aus Bemühungen von seiten Schwenks, zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.

7. Schwenk berechnet grundsätzlich eine Maschinenversicherung zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis. Der Selbstbehalt je Schadensfall beläuft sich auf 1.500,00 € Bei Diebstahl beläuft sich der Selbstbehalt auf mindestens 10%, bei

Unterschlagung oder innere Unruhen 25%, mindestens jedoch den vereinbarten Euro-Betrag. Die Versicherungsbedingungen können Sie jederzeit über uns anfordern. Etwaig bestehende Spezialversicherungen des Mieters haben stets Vorrang vor der Erstattung aus der Schwenk Kfz-Kasko oder Maschinenversicherung.

8. Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluss der Versicherung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen: a) Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe (im Fahrerhaus angegeben) verursacht werden. b) Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen. c) Weitervermietung der Arbeitsbühne oder Überlassung an nicht berechtigte Personen. d) Grobfahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung infolge Einwirkung von Alkohol, Arzneimittel oder Drogen. e) Schäden an Bereifungen, Raupen und Ketten. f) Verschmutzung der Geräte durch unzureichenden Schutz, z.B. bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten, etc.

### **VIII. Abtretung von Ansprüchen**

1. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen.

2. Setzt der Mieter das Mietobjekt zur Vertragserfüllung gegenüber Dritten ein, so tritt der Mieter schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entsprechenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des für die Zeit dieses Einsatzes an Schwenk zu zahlenden Mietzinses mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; Schwenk nimmt die Abtretung an. Der Mieter ist zur Weiterverfüug über seine Forderungen gegenüber dem Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne des vorstehenden Satzes auf Schwenk tatsächlich übergehen.

3. Schwenk ermächtigt den Mieter unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Schwenk wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von Schwenk hat der Mieter die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen auf Abtretung anzuzeigen; Schwenk ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die abgetretenen Forderung hat der Mieter Schwenk unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung; bei einem Schreck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

### **IX. Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand und Recht**

1. Sämtliche Zahlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sofort nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen und werden, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Schwenk ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel hereinzunehmen; im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.

2. Schwenk ist berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Fahrzeuges eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Werden obige Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, ist Schwenk berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzuges an für alle Forderungen Fälligkeitzinssen bei Verbrauchern in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, bei Unternehmern in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Unternehmern behält sich Schwenk vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Schwenk behält sich vor, Forderungen gegen den Mieter an einen fremden dritten (Factor) zu veräußern. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung direkt über den Factor. Schwenk informiert den Mieter über den Verkauf der Forderungen im Voraus. 3. Sollte der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommen, hat Schwenk das Recht, sich Zugang zu der Baustelle bzw. dem Ort, an dem sich das Gerät befindet, zu verschaffen und das Gerät in Besitz zu nehmen. Die Schwenk dadurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4. Schwenk ist berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Schwenk kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Fahrzeugen von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen oder nach seiner Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 Prozent des Auftragswertes berechnen, soweit Schwenk keinen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

5. Der Mieter ist zur Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Schwenk nur befugt, soweit die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

7. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. 8. Erfüllungsort ist Schiltach. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen (Unternehmer), ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des für Schiltach zuständigen Gerichts. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind oder der Mieter nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Deutschen Gerichtsbarkeit verlegt. Schwenk kann jedoch den Unternehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.